



Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Oestrich-Winkel

Rechtsgrundlagen

§§ 25 ff, 26, 27, ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 GVBl. I S.698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Juli 2023 (GVBl. S. 607)

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung HGO in der Fassung vom 7. März 2005 GVBl. I S.142, zuletzt geändert am 16.02.2023 [GVBl. S.90](#), 93

§§ 1-6 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24. März 2013 GVBl. S.134, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582)

§§ 22, 22a, 74, 85, 86, 90ff des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 BGBl. I S.2022, neugefasst durch Bek. v. 11.9.2012 BGBl I S. 2022; zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes v. 21.12.2022 BGBl I S. 2824; 2023 I Nr. 19

Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 09.12.2024

§ 1 Träger und Rechtsform

- (1) Die Stadt Oestrich-Winkel unterhält Kindertagesstätten als öffentliche Einrichtungen. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.
- (2) In den Kindertagesstätten werden betreut:
 1. Kinder vom 1. Lebensjahr bis zum Schuleintritt in Krippengruppen und Elementargruppen
 2. Schulkinder bis zum Ende der Grundschulpflicht in einer Hortgruppe
 3. Kinder aus verschiedenen Altersstufen in altersgemischten Gruppen.

§ 2 Aufgaben

- (1) Die Kindertagesstätten haben gemäß § 26 HKJGB einen eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag zu erfüllen. Die Erziehung des Kindes in der Familie wird ergänzt und unterstützt und die Gesamtentwicklung des Kindes durch allgemeine und gezielte Bildungs- und Erziehungsangebote gefördert. Aufgabe der Kindertagesstätten ist insbesondere durch differenzierte Erziehungsarbeit die geistige, seelische und körperliche Entwicklung des Kindes anzuregen, seine Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und allen Kindern gleiche Entwicklungschancen zu bieten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 26 HKJGB sollen die pädagogischen Fachkräfte mit den Sorgeberechtigten und den anderen an der Bildung und Erziehung des Kindes beteiligten Institutionen und Tagespflegepersonen partnerschaftlich zusammenarbeiten.
- (3) Im Übrigen bestimmen sich die Aufgaben nach dem Konzept der jeweiligen Kindertagesstätte sowie den gesetzlichen Vorschriften. Diese verfügen über ein schriftlich niedergelegtes pädagogisches Konzept, welches in der jeweils aktuellen Fassung auf der städtischen Homepage abrufbar oder beim Familienbüro bzw. der jeweiligen Leitung erhältlich ist.



§ 3 Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertagesstätten stehen grundsätzlich allen Kindern ab dem vollendeten 1. Lebensjahr offen, die in der Stadt Oestrich-Winkel ihre Hauptwohnung im Sinne des Melderechts haben.
- (2) In die städtischen Kindertagesstätten können im Rahmen des bestehenden Angebots aufgenommen werden
 - a) in die Kleinkindbetreuung („Krippe“ / U3): Kinder vom vollendeten 1. Lebensjahr bis zum in der Regel vollendeten 3. Lebensjahr,
 - b) in einen Kindergarten („Elementarbereich“ / Ü3): Kinder vom in der Regel vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung,
 - c) in einen Kinderhort: Kinder ab der Einschulung bis zum Ende der Grundschulpflicht.
- (3) Ein Rechtsanspruch zur Aufnahme richtet sich nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der jeweils gültigen Fassung. Belegungswünsche der Sorgeberechtigten werden soweit wie möglich berücksichtigt. Ein Recht auf Aufnahme in eine bestimmte Einrichtung besteht nicht.
- (4) Wenn die amtlich festgelegte Höchstbelegung laut der Betriebserlaubnis der Kindertagesstätte erreicht ist, können weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen erfolgen. Eine Vergabe der Plätze erfolgt dann gemäß § 6 Abs. 7 dieser Satzung.
- (5) Über Ausnahmen, die aus besonderen pädagogischen oder sozialen Gründen erforderlich werden, entscheidet auf Vorschlag der Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen der Träger.

§ 4 Betreuungszeiten

- (1) Das Kita-Jahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet zum 31.07. des Folgejahres.
- (2) Die Kindertagesstätten sind an Werktagen montags bis freitags geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden vom Träger für die einzelnen Kindertagesstätten geregelt.
- (3) Kernzeit für die Anwesenheit der Kinder ab dem 1. Lebensjahr ist 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr inkl. Mittagsversorgung. Ergänzend können modular Betreuungsstunden über den Rechtsanspruch hinaus bis 17.00 Uhr gemäß aktuell geltender Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Oestrich-Winkel zugebucht werden. Ein Rechtsanspruch auf eine bestimmte Betreuungszeit über den landesspezifischen Rechtsanspruch hinaus besteht nicht.
- (4) Ausgenommen hiervon sind Schulkinder, die als Hortkinder die Kindertagesstätte besuchen. Die Betreuungszeit während des Schulbetriebes beträgt täglich maximal bis zu sechs Stunden. Bei außerordentlichen Schulschließungen können weitere Betreuungszeiten in Absprache mit der Leitung der Kindertagesstätte angeboten werden. Während den Oster- und Herbstferien sowie in den ersten drei Wochen der hessischen Sommerferien und zum Jahresbeginn werden die Hortkinder ganztägig betreut.



- (5) Ganztagsplätze über 14.00 Uhr hinaus in den Kindertagesstätten und im Hort werden nur im Rahmen der vorhandenen Platzkapazitäten angeboten gemäß § 6 (7) dieser Satzung. Wenn keine freien Plätze mehr vorhanden sind, kann eine Vergabe erst nach dem Freiwerden von Plätzen erfolgen.
- (6) Die Kindertagesstätte wird in folgenden Zeiträumen geschlossen bzw. kann vor dem Hintergrund nachfolgend aufgeführter Anlässe geschlossen werden:
 - a) während der gesetzlich festgesetzten Sommerferien in Hessen für drei Wochen (die letzten drei Wochen)
 - b) in der Zeit zwischen Heiligabend und Neujahr; je nach Kalenderlage auch der Tag vor Heiligabend oder nach Neujahr (dies wird jährlich von jeder Einrichtung individuell entschieden und frühzeitig gegenüber den Eltern/Sorgeberechtigten kommuniziert)
 - c) Brückentage (Freitage nach Christi Himmelfahrt und Fronleichnam)
 - d) Rosenmontag
 - e) Fortbildungsmaßnahmen des Personals – 5 Tage pro Kita-Jahr
 - f) wegen Streiks oder stadtinternen Veranstaltungen, die mit den Betreuungszeiten kollidieren
 - g) bei krankheitsbedingten Personalausfällen, die eine Betreuung unter Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssels und der Aufsichtspflicht nicht mehr gewährleisten
 - h) bei bestehenden Gesundheitsgefährdungen, höherer Gewalt und vergleichbaren Gründen
Eine etwaige (Not-)Betreuung, u. a. an Brückentagen, kann im Einzelfall durch den Träger, in Absprache mit den Leitungen der Kindertagesstätten und bei vorhandenen Personalkapazitäten, entschieden werden.
- (7) Die Kostenbeiträge sind während der Schließungszeiten weiter zu zahlen. Es gibt auch für unerwartete Schließungen einzelner Betreuungsstunden oder -tage, z.B. wegen Krankheit oder Streik, keinen grundsätzlichen Rückerstattungsanspruch. Ob eine Rückerstattung erfolgt, obliegt dem pflichtgemäßen Ermessen des Magistrats nach Prüfung des jeweiligen Einzelfalls.
- (8) Bekanntgaben bezüglich der jeweiligen Schließungszeiten erfolgen so frühzeitig wie möglich, im Idealfall im Rahmen des Jahresterminplans, durch die Kindertagesstätte.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Entscheidung über die Aufnahme erfolgt auf Antrag beider Sorgeberechtigten (bei Alleinerziehenden wird ein Nachweis der Sorgerechtsregelung benötigt). Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher Anmeldung bei der Stadtverwaltung oder der Leitung der Kindertagesstätte.
- (2) Eine Aufnahme kann nur erfolgen, wenn die Sorgeberechtigten schriftlich bestätigen, dass sie die Belehrung des Robert-Koch-Instituts nach § 34 Abs. 5 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes zur Kenntnis genommen haben; § 7 bleibt unberührt.
- (3) Vorgeburtliche Aufnahmeanträge werden nicht berücksichtigt.
- (4) Für die Betreuung in der Hortgruppe ist ein neuer Aufnahmeantrag zu stellen.



§ 6 Aufnahmekriterien

- (1) Die Aufnahme erfolgt entsprechend der Platzkapazitäten unter Berücksichtigung der Betriebserlaubnis der jeweiligen Kindertagesstätte.
- (2) Geschwister von Kindern, die bereits in der Tagesstätte aufgenommen wurden, wird nach Möglichkeit ein Platz in derselben Kindertagesstätte angeboten.
- (3) Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht aufgenommen. Kinder, die wegen ihrer körperlichen oder geistigen Verfassung einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, können nur aufgenommen werden, wenn dem individuellen Förderbedarf des Kindes entsprochen werden kann und die organisatorischen, personellen und sächlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sollte den Sorgeberechtigten eine Beeinträchtigung des Kindes vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte bekannt sein, ist diese vor Aufnahme verpflichtend mitzuteilen.
- (4) Ortsfremde Kinder können nur in die Kindertagesstätten aufgenommen werden, wenn und solange freie Kapazitäten vorhanden sind.
- (5) Ein Umzug in eine andere Gemeinde ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Bei Unterlassung hat der Träger das Recht das Betreuungsverhältnis zu kündigen.
- (6) Ist der Umzug in eine andere Gemeinde erfolgt, so sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, sich umgehend um einen Betreuungsplatz in der Wohnortgemeinde zu bemühen. Lediglich bei freier Platzkapazität kann das Kind in der Kindertagesstätte weiterhin betreut werden – längstens jedoch bis zum Ende des laufenden Kita-Jahres.
- (7) Die Plätze für den Regelanspruch und über den Regelanspruch hinaus („Nachmittag“) in den Kindertagesstätten wie auch das Betreuungsangebot im Hort werden wie folgt durch den Träger im Einvernehmen mit den Leitungen vergeben:

Grundsätzlich soll den Wünschen der Sorgeberechtigten nach der bevorzugten Kindertagesstätte und dem gewünschten Betreuungsmodul, dokumentiert durch den Aufnahmeantrag, so gut wie möglich entsprechend der vorhandenen Platzkapazitäten Rechnung getragen werden.

Nur wenn dies aufgrund zu geringer Platzkapazitäten bzw. einer das Angebot übersteigenden Nachfrage nicht möglich ist, werden nachfolgende Kriterien in der dargestellten Reihenfolge bei der Platzvergabe durch den Träger in Rücksprache mit den Leitungen angewendet:

- 1) Aufgenommen werden für alle Betreuungsangebote inkl. Hort zunächst Kinder, die ihren Hauptwohnsitz im Sinne des Meldgesetzes in Oestrich-Winkel haben, mindestens ein/e Sorgeberechtigte/r bei der Stadt Oestrich-Winkel beschäftigt ist sowie aus besonderen sozialen und pädagogischen Gründen der Förderung und Betreuung bedürfen.
- 2) Im Sinne der Beziehungskontinuität werden Kinder, die bereits als U3-Kinder („Krippe“) in der Einrichtung sind und in den Ü3-Bereich („Kindergarten“ / Elementarbereich) oder als Ü3-Kinder („Kindergarten“ / Elementarbereich) in der Einrichtung sind und in die Hortbetreuung wechseln möchten, bevorzugt.
- 3) Geschwister von Kindern aus Oestrich-Winkel, die bereits in der Einrichtung aufgenommen wurden und dort aktuell betreut werden, sollen für alle Betreuungsangebote inkl. Hort bevorzugt



in derselben Einrichtung aufgenommen werden, wenn die Plätze nicht, von aus zuvor genannten Gründen aufzunehmenden Kindern, beansprucht werden.

- 4) Ferner werden für alle Betreuungsangebote inkl. Hort entsprechend § 24 SGB VIII bevorzugt Kinder berufstätiger und in beruflicher Aus-, Fort- und Weiterbildung befindlicher Sorgeberechtigter aus Oestrich-Winkel aufgenommen, die aus diesem Grund auf einen Betreuungsplatz angewiesen sind, wenn dies durch entsprechende Bescheinigung nachgewiesen wird und die Plätze nicht von aus zuvor genannten Gründen aufzunehmenden Kindern beansprucht werden. Die Berücksichtigung dieses Kriteriums erfordert eine Mindestbeschäftigung von 25 Stunden die Woche je Sorgeberechtigten – bei nicht ausreichend vorhandenen Plätzen erfolgt die Vergabe in der Reihenfolge der Dauer der Beschäftigung. Die nachgewiesene Pflege eines Angehörigen durch einen Sorgeberechtigten gilt wie eine Berufstätigkeit. Die regelmäßige Berufstätigkeit oder Ausbildung ist durch schriftliche Bestätigung nachzuweisen. Alleinerziehende werden vor gemeinsam Sorgeberechtigten bevorzugt, hierzu ist eine entsprechende Bestätigung vom Jugendamt erforderlich.
 - 5) Wenn nach Berücksichtigung eines der Kriterien mehr Anfragen als Plätze von Oestrich-Winkeler Kindern vorliegen, entscheidet das Lebensalter des Kindes (ältere Kinder werden dabei in Kita/Krippe bevorzugt, jüngere Kinder im Hort)..
 - 6) Sollten im Einzelfall tatsächliche soziale Härten bzw. Gründe vorliegen, die von den zuvor genannten Gründen zur bevorzugten Aufnahme von Kindern bzw. zur Vergabe von Ganztagsplätzen nicht erfasst sind, können diese ebenfalls im Einvernehmen zwischen Träger und Leitungen berücksichtigt werden.
- (8) Entsprechende Nachweise für alle in § 6 genannten Aufnahmekriterien sind durch die Sorgeberechtigten zu erbringen. Bei Wegfall oder Änderung einer der o.g. Voraussetzungen sind der Träger und die jeweilige Leitung unverzüglich und unaufgefordert zu informieren. Bei Verletzung dieser Verpflichtung ist der Träger im Einvernehmen mit der jeweiligen Leitung berechtigt, den entsprechenden Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder die Betreuungszeiten entsprechend zu kürzen.

§ 7 Gesundheitliche Voraussetzungen für die Aufnahme

- (1) Zum Schutz des aufzunehmenden Kindes ist zu belegen, dass gegen die Aufnahme in die Kindertagesstätte keine gesundheitlichen Bedenken bestehen. Dies kann insbesondere durch Vorlage des Impfausweises oder des Vorsorgeuntersuchungsheftes geschehen, wenn aus diesem hervorgeht, dass die Früherkennungsuntersuchungen altersgemäß erfolgt sind-
- (2) Die Impfbescheinigung in Form der amtlichen Meldebescheinigung (§ 2 des Kindergesundheitsschutzgesetzes) ist vom Arzt unterzeichnet vor der Aufnahme in die Kindertagesstätte vorzulegen. Gemäß § 20 IfSG sind für alle Kinder, ab dem 1. vollendeten Lebensjahr, bei Eintritt in die Kindertagesstätte die von der STIKO empfohlenen Masernimpfungen nachzuweisen.
- (3) Kinder aus Familien, in denen ansteckende Krankheiten vorkommen, dürfen die Kindertagesstätte nur besuchen, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt wird.



§ 8 Pflichten der Sorgeberechtigten

- (1) Die Kinder sollen die Kindertagesstätte regelmäßig und pünktlich innerhalb der angegebenen Betreuungszeit besuchen.
- (2) Die Sorgeberechtigten oder bringende Personen übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit persönlich dem Personal der Kindertagesstätte und holen sie bis zur Beendigung der Betreuungszeit beim Personal dort pünktlich wieder ab.
- (3) Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder im Gebäude oder auf dem Gelände der Kindertagesstätte und endet mit der Übernahme der Kinder durch die Sorgeberechtigten oder abholberechtigte Personen beim Verlassen des Gebäudes oder des Geländes.
- (4) Ausnahme gilt für Hortkinder, die mit schriftlicher Erlaubnis allein die Einrichtung betreten und verlassen dürfen.
- (5) Die Sorgeberechtigten erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Diese Erklärung kann widerrufen werden. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Betreuungspersonal nach Hause zu bringen.
- (6) Bei Verdacht oder Auftreten bestimmter ansteckender Krankheiten beim Kind oder in der Familie des Kindes (§ 34 Infektionsschutzgesetz) sind die Sorgeberechtigten zu unverzüglicher Mitteilung an die Kindertagesstätte verpflichtet. Die entsprechenden Krankheiten sowie daraus folgende Verpflichtungen ergeben sich aus dem Merkblatt des Robert Koch Institutes. Diesen Verpflichtungen ist Folge zu leisten.
- (7) Kranke Kinder dürfen die Einrichtung bis zu ihrer Genesung nicht besuchen. Es gelten die beim Aufnahmegespräch ausgehändigten Hausregeln entsprechend der Empfehlungen der Deutschen gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV) in Anlehnung an das Infektionsschutzgesetz im Umgang mit Krankheiten der Kinder. Wenn Kinder aus krankheitsbedingten oder sonstigen Gründen die Kindertagesstätte nicht besuchen können, sind sie von den Sorgeberechtigten umgehend am gleichen Tag unter Angabe der vermutlichen Fehlzeit bei der Leitung als abwesend zu melden.

Hausregeln:

Bei folgenden Symptomen dürfen Kinder die Kindertagesstätte nicht besuchen:

- nicht juckender Hautausschlag an den Händen und Bläschen im Mund
- erschöpfender Husten
- Durchfall, Übelkeit oder Erbrechen akut oder in den letzten 48 Stunden
- Fieber (38° C; akut) oder in den letzten 48 Stunden
- rote, entzündete Augen und verstärkter Tränenfluss
- akute Symptome wie schlechter Gesundheitszustand

- (8) Wird von Mitarbeitenden der Kindertagesstätte eine Erkrankung oder Verletzung eines Kindes festgestellt, sind die Sorgeberechtigten oder weitere Personen (§ 8 Abs. 2) nach entsprechender Benachrichtigung verpflichtet, das Kind unverzüglich abzuholen. Auch für den Fall, dass eine Abholung in den davor genannten Fällen nicht erforderlich ist, sind die Sorgeberechtigten von den Mitarbeitenden der Kindertagesstätte zu informieren.



- (9) Bei Nichteinhaltung der genannten Pflichten kann es zur Kündigung des Betreuungsverhältnisses kommen.
- (10) Für Kinder mit besonderen Betreuungsherausforderungen wird zwischen der jeweiligen Kita-Leitung, Träger und erforderlichenfalls externen Akteuren wie dem Jugendamt ein Maßnahmenkatalog unter Beteiligung der Sorgeberechtigten zum Wohle des Kindes vereinbart. Die Sorgeberechtigten haben die von ihnen eingeforderten Maßnahmen sowie den Nachweis darüber zu erbringen. Erfolgt dies nicht, kann das eine Reduzierung der Betreuungszeit bis hin zum Verlust des Betreuungsplatzes zur Folge haben.

§ 9 Pflichten der Leitung der Kindertagesstätte

- (1) Die Leitungen der Kindertagesstätten geben den Sorgeberechtigten nach Absprache die Möglichkeit zum Gespräch.
- (2) Die Leitung der Kindertagesstätte erfüllt die Pflichten nach § 34 Abs. 6 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG).

§ 10 Elternversammlung und Elternbeirat

Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger wird in den Kindertageseinrichtungen ein Elternbeirat nach Maßgabe des § 27 Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch gewählt. Für Elternversammlung und Elternbeirat nach dem § 27 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches wird Näheres durch die Satzung über die Bildung und Aufgaben von Elternversammlung und Elternbeirat für die Kinderbetreuungseinrichtungen bestimmt.

§ 11 Versicherung

- (1) Der Träger versichert auf ihre Kosten alle Kinder gegen Sachschäden.
- (2) Gegen Unfälle in den Kinderbetreuungseinrichtungen sowie auf dem Hin- und Rückweg sind die Kinder gesetzlich versichert.
- (3) Für vom Kind mitgebrachte und in der Kindertagesstätte abhanden gekommene Gegenstände wird seitens des Trägers nicht haftet.

§ 12 Kostenbeiträge

Für die Betreuung in der Kindertagesstätte wird von den Sorgeberechtigten bzw. den gesetzlichen Vertretern der Kinder ein im Voraus zahlbarer Kostenbeitrag nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

§ 13 Abmeldung / Beendigung des Betreuungsverhältnisses

- (1) Abmeldungen sind schriftlich und von beiden Sorgeberechtigten unterschrieben (bei Alleinerziehenden wird ein Nachweis der Sorgerechtsregelung benötigt) bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats bei der Leitung der Kindertagesstätte oder der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel



vorzunehmen; gehen sie erst nach dem 15. dort ein, werden sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam.

- (2) Bei Fristversäumnis ist der Kostenbeitrag für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (3) Für Kinder, die zum Schuleintritt die Kindertagesstätte verlassen, endet das Betreuungsverhältnis zum 31.07. des Jahres automatisch.
- (4) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, so kann das Kind in letzter Konsequenz vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber obliegt den Leitungen der Kinderbetreuungseinrichtungen im Einvernehmen mit dem Träger.
- (5) Sofern Kinder mehrere Male oder ununterbrochen mehr als zwei Wochen ohne Begründung vom Besuch der Kindertagesstätte fernbleiben, können sie nach zuvor erfolgter schriftlicher Mahnung durch Bescheid gegenüber den Sorgeberechtigten vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Für eine Neuanmeldung gelten §§ 3, 5 und 6 dieser Satzung.
- (6) Werden die Kostenbeiträge zweimal nicht ordnungsgemäß bezahlt, so erlischt nach zuvor erfolgter schriftlicher Mahnung das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz mit der Bekanntgabe durch Bescheid gegenüber den Sorgeberechtigten.

§ 14 Gespeicherte Daten

- (1) Für die Bearbeitung des Antrages auf Aufnahme in die Kindertagesstätte, die Erhebung der Kostenbeiträge für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätte sowie die Kommunikation zwischen Eltern und der Kinderbetreuungseinrichtung werden folgende personenbezogene Daten in automatisierten Dateien gespeichert:
 - a) Allgemeine Daten:
Name und Anschrift der Sorgeberechtigten und der Kinder, Geburtsdaten aller Kinder sowie weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderlichen Daten, E-Mail-Adresse der Eltern bzw. Sorgeberechtigten.
 - b) Kostenbeitrag:
Berechnungsgrundlagen, Daten für Ermäßigungen
 - c) Rechtsgrundlage:
Hessische Gemeindeordnung (HGO), Kommunalabgabengesetz (KAG), Hessisches Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB), Hessisches Datenschutzgesetz (HDSG), diese Satzung.
- (2) Der Umgang mit Bildmaterial im Rahmen der pädagogischen Arbeit und Öffentlichkeitsarbeit der jeweiligen Kindertagesstätte wird im Rahmen der Aufnahmeunterlagen und des Aufnahmegesprächs über gesonderte Einwilligungserklärungen geregelt.
- (3) Die Löschung der Daten erfolgt zwei Jahre nachdem das Kind die Kindertagesstätte verlassen hat.
- (4) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Sorgeberechtigten gem. § 18 Abs. 2 HDSG über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.



OESTRICH-WINKEL
IM RHEINGAU

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Oestrich-Winkel, 10.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 9 Abs. 1 der Hauptsatzung vom 13.12.2023 durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Oestrich-Winkel unter www.oestrich-winkel.de am 10.12.2024 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 11.12.2024

Der Magistrat

Carsten Sinß
Bürgermeister